

10. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Herford im Jahre 2024

Die richterlichen Geschäfte werden **ab dem 01.12.2024** aufgrund der Wiedereingliederung von Richter am Amtsgericht Steinecker wie folgt verteilt:

A. Geltungsbereich

Die richterlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus der nachfolgenden Geschäftsverteilung. Soweit durch diese Geschäftsverteilung Zuständigkeiten geändert werden, verbleibt es in Straf- und Bußgeldverfahren bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung, soweit die Hauptverhandlung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits begonnen hat und solange keine Aussetzung der Hauptverhandlung erfolgt. Im Übrigen gelten die neuen Zuständigkeitsregelungen auch für die laufenden Sachen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen worden ist.

Die Rechtshilfesachen werden von jedem Richter/jeder Richterin in seinem/ihrem Dezernat entsprechend bearbeitet, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

B. Aufgaben der Richterinnen und Richter

Es bearbeiten:

I. Richterin am Amtsgericht Blöbaum:

1. die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Entscheidung nach § 29 Abs. 2 GVG,
2. die Auswahl der Schöffen und die sonstigen die ausgewählten Schöffen betreffenden Entscheidungen und Geschäfte, die durch das GVG dem Amtsgericht übertragen sind, soweit nicht die unter B 2. aufgeführte Richterin zuständig ist,

3. die Geschäfte des Vollstreckungsleiters für Jugendstrafsachen mit Ausnahme der Geschäfte nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Verurteilten A-L
4. die Entscheidungen über Fixierungen von Gefangenen der JVA Herford nach §§ 51 JStVollzG NRW, 69 StVollzG NRW, 28 UVollzG NRW,
5. die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Donnerstag hier eingehen,
6. die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Donnerstag hier eingehen,
7. die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich 2a), wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
8. die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene sowie die Gs-Sachen (ohne Haftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit dem Buchstaben A beginnt.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk,
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Heldt.

II. Richter am Amtsgericht Dieck:

1. die vom 01.04.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
 - der Endziffer 7,
 - der Endziffer 8.
2. die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich

der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Postleitzahlenbereich 32052 der Stadt Herford hat, mit Ausnahme der Richter am Amtsgericht Diembeck zu Ziffer 4. und 5.; Direktorin des Amtsgericht Engelke zu Ziffer 5. und 6. und Richter am Amtsgericht Dr. Vogel zu Ziffer 2. und 3. zugewiesenen Sachen,

3. die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen montags 13.00 Uhr und dienstags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach dienstags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

er ist außerdem an den in der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten, ihm zugewiesenen Tagen zuständig, wenn die Sache zwischen donnerstags 13:00 Uhr und freitags 15:30 Uhr bei Gericht eingegangen ist;

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

4. abweichend von Ziffer 3) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von montags 13.00 Uhr bis dienstags 13.00 Uhr

zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Diembeck,
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Häusler (zu 1.) und
Richter am Amtsgericht Dr. Vogel (zu 2.– 4.)

III. Richter am Amtsgericht Diembeck:

1. die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die in schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen
 - mit der Endziffer 1, wenn dieser eine 5, 6 7, 8 oder 9 vorangeht,
 - mit der Endziffer 2,
 - mit der Endziffer 3,
2. sämtliche Sachen, für die das Landwirtschaftsgericht zuständig ist, die Streitigkeiten aus Landpacht- und Jagdpachtverträgen sowie die Pachtkredit- und Bodenreformsachen, einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen,
3. die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Postleitzahlenbereich 32051 der Stadt Herford oder im Marie-Schmalenbach-Haus hat, mit Ausnahme der Richter am Amtsgericht Dieck zu Ziffer 3. und 4.; Direktorin des Amtsgericht Engelke zu Ziffer 5. und 6. und Richter am Amtsgericht Dr. Vogel zu Ziffer 2. und 3. zugewiesenen Sachen,
4. die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsachenentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum

Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen mittwochs 13.00 Uhr und donnerstags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach donnerstags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

er ist außerdem an den in der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten, ihm zugewiesenen Tagen zuständig, wenn die Sache zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 15.30 Uhr bei Gericht eingegangen ist;

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

5. abweichend von Ziffer 4) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von mittwochs 13.00 Uhr bis donnerstags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dieck ,

bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Kahlert (zu 1. und 2.), Richter am Amtsgericht Dr. Vogel (zu 3.-5.)

IV. Direktorin des Amtsgerichts Engelke:

Neben den Geschäften der Justizverwaltung

1. die Ablehnungssachen nach §§ 42, 45, 48 ZPO, auch in Verfahren nach dem FamFG; die Ablehnungssachen nach §§ 27, 30 StPO,
2. die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familienrechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit O, P, V und Z beginnt,
3. die Adoptionssachen
4. die Hinterlegungssachen und die Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtssachen, in denen die Vertretung durch den zuständigen Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den jeweils dienstältesten Richter erfolgt.
5. die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsachenentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen dienstags 13.00 Uhr und mittwochs 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

sie bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach mittwochs 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch

dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vor-
befasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der
Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten
etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

6. abweichend von Ziffer 5. unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Ent-
scheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unter-
bringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen
wurde durch den in der Zeit von dienstags 13.00 Uhr und mittwochs 13.00 Uhr zu-
ständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen
Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden
erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Ein-
gang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter in den Geschäften der Justizverwaltung und Ziffer1.: Dr. Schwöppe-Funk

Vertreter zu Ziffer 2.-6.: Richter am Amtsgericht Schmidt

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte

V. Richterin am Amtsgericht Häusler:

1. die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und
die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Ent-
scheidungen mit

- der Endziffer 1, wenn ihr eine 0, 1, 2, 3 oder 4 vorangeht,
- der Endziffer 4,
- der Endziffer 5, wenn ihr eine 0, 1, 2, 3 oder 4 vorangeht,

— der Endziffer 9.

2. die Verfahren in Wohnungseigentumssachen aufgrund der §§ 43 bis 50 des Wohnungseigentumsgesetzes einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen,

3. die Nachlasssachen.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kahlert,
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte,

VI. Richterin am Amtsgericht Heldt:

1. die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene sowie die Gs-Sachen (ohne Haftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben C, D, E, I, J, L, N, O, P, Q, R, T, U, V und X beginnt,
2. die Geschäfte des Jugendrichters als Einzelrichter in Cs-, Ds- und Bs-Sachen, sowie die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit diese aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendrichters hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG; ferner die Aufgaben des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG,
3. die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Dienstag hier eingehen,
4. den Beisitz im Erweiterten Schöffengericht,
5. die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Dienstag hier eingehen,
6. die Abschiebehaftsachen,
7. die Rechtshilfesachen in Straf- und Bußgeldsachen

8. die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshaftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben C, I, T, W und Z beginnt

Vertreter: Richterin Kaus,
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Blöbaum

VII. Richterin am Amtsgericht Hoppe

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben A, E, F, J, L, N, S (ohne St und Sch), Y und U beginnt.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte,
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Kahlert.

VIII. Richterin am Amtsgericht Kahlert:

1. die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
 - der Endziffer 0,
 - der Endziffer 5, wenn ihr eine 5, 6, 7, 8 oder 9 vorangeht,
 - der Endziffer 6,

2. die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben H, Sch und Q beginnt,
3. die Rechtshilfesachen in Zivilsachen.

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Häusler,
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Diembeck.

IX. RichterIn Kaus

1. Die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene sowie die Gs-Sachen (ohne Haftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben H, K und Y beginnt,
2. die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshaftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben F, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, U, V, X und Y beginnt,

Vertreter: Richter Pender
bei dessen Verhinderung RichterIn am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk

3. RichterIn am Amtsgericht Kuper-Stelte:

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familienrechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten

bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit B, D, G, M, R, und T beginnt

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Hoppe,
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Schmidt

4. **Richter Pender:**

1. die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene sowie die Gs-Sachen (ohne Haftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben B, F, G, M, S, W und Z beginnt,

2. die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshaftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A, B, D, E, G, H und S beginnt;

3. die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Montag hier eingehen, sowie diejenigen, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen,

4. die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Montag hier eingehen, sowie diejenigen, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Heldt
bei deren Verhinderung RichterIn Kaus

5. Richter am Amtsgericht Schmidt:

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben C, I, K, St, W und X beginnt,

Vertreter: Direktorin am Amtsgericht Engelke,
bei deren Verhinderung Richterin am Hoppe

XIII. Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk:

neben den Geschäften der Justizverwaltung

1. die dem Jugendrichter als Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte,
2. die Auswahl der Schöffen für die Jugendgerichte und sonstige diese Schöffen betreffenden Geschäfte, die durch das JGG und das GVG dem Amtsgericht übertragen sind,
3. die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus den Zuständigkeitsbereichen 4 b) und 9a), wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
4. die richterlichen Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz,
5. die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Mittwoch hier eingehen, sowie diejenigen, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen

6. die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Mittwoch hier eingehen sowie diejenigen, die an einem Freitag an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen,
7. die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
8. die richterlichen Aufgaben aus den §§ 45, 51 der Bundesnotarordnung -und- soweit die in der amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts befindlichen außergerichtlichen Urkunden sowie sämtliche notarielle Urkunden in Betracht kommen- aus § 797 ZPO,
9. die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit sie aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendschöffengerichts hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG, mit den Anfangsbuchstaben des Verurteilten M-Z
10. alle Dienstgeschäfte, die durch diesen Beschluss nicht ausdrücklich einem anderen Richter übertragen sind,

Vertreter: In den Geschäften der Justizverwaltung: Direktorin des Amtsgerichts Engelke
 Im Übrigen: Richterin am Amtsgericht Blöbaum,
 bei deren Verhinderung Richter Pender.

XIV. Richter am Amtsgericht Steinecker:

1. die dem Betreuungsgericht gemäß § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungssachen, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in im Postleitzahlenbereich 32130 der Stadt Enger, dem Postleitzahlenbereich 32120 der Gemeinde Hiddenhausen und in dem Postleitzahlenbereich 32139 der Stadt Spenge hat, mit Ausnahme der Richter am Amtsgericht Dieck zu Ziffer 3. und 4.; Richter am Amtsgericht Diembeck zu Ziffer 4. und 5.; Direktorin des Amtsgericht Engelke zu Ziffer 5. und 6. und Richter am Amtsgericht Dr. Vogel zu Ziffer 2. und 3. zugewiesenen Sachen,

2. die Zwangsvollstreckungssachen.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Vogel zu Ziffer 1.,
bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Diembeck;

Richter am Amtsgericht Dieck zu Ziffer 2,
bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Diembeck

XV. Richter am Amtsgericht Dr. Vogel:

1. die dem Betreuungsgericht gemäß § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Postleitzahlenbereich 32049 der Stadt Herford hat, mit Ausnahme des Marie-Schmalenbach-Hauses und der Richter am Amtsgericht Dieck zu Ziffer 3. und 4.; Richter am Amtsgericht Diembeck zu Ziffer 4. und 5. und Direktorin des Amtsgericht Engelke zu Ziffer 5. und 6. zugewiesenen Sachen,
2. die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen freitags 15.30 Uhr und montags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach montags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

er ist außerdem an den in der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten, ihm zugewiesenen Tagen zuständig, wenn die Sache zwischen freitags 15.30 Uhr und montags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist;

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

3. abweichend von Ziffer 2) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von freitags 15.30 Uhr bis montags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Diembeck zu Ziffer 1.,
Richterin am Amtsgericht Heldt zu Ziffer 2. und 3.,
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Dieck.

Vertretungsregelung, besondere Zuständigkeiten

I.

Bezüglich der Vertretung der Richter bei dem Amtsgericht Herford wird Folgendes bestimmt:

Jeder Richter wird in Bezug auf sein gesamtes Arbeitsgebiet in Fällen tatsächlicher Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Erholungsurlaub, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw.) von den in Abschnitt B. dieses Beschlusses jeweils angegebenen anderen Richtern vertreten. Jeder Richter hat außerdem einen Ersatzvertreter, der bei Verhinderung des Vertreters einzutreten hat. Falls hierdurch die Vertretung eines Richters nicht ausreichend geregelt ist, vertreten sich die Richter in folgender Reihenfolge, wobei vorrangig diejenigen berufen sind, die derselben Abteilung angehören wie der Vertretene:

Diembeck - Kahlert - Dieck – Dr. Schwöppe-Funk - Dr. Vogel - Kuper-Stelte – Engelke - Blöbaum – Heldt – Dr. Böttcher – Kaus - Schmidt – Pender – Häusler – Steinecker- Hoppe usw.

Diese Ringvertretung gilt auch dann, wenn eine Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO zum wiederholten Male an eine andere Abteilung des Amtsgerichtes zurückverwiesen wurde.

II.

1. Für die Beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) gilt die unter B. aufgeführte Zuständigkeitsverteilung. Ist der danach zuständige Richter verhindert oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch ihn aus sonstigen Gründen nicht möglich, so nehmen die Vertretung wahr am:

Montag: Richter Dr. Böttcher

Dienstag: Richter Pender

Mittwoch: Richterin am Amtsgericht Heldt

Donnerstag: Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk

Freitag: Richterin am Amtsgericht Blöbaum

2. Ist mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens unmittelbar auch ein Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbunden, so ist für die Vorführung ebenfalls der nach Ziff. 1 für das beschleunigte Verfahren zuständige Richter zuständig.

Herford, 29.11.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Kuper-Stelte

Diembeck

Heldt

Dr. Schwöppe-Funk
(an der Unterschrift verhindert)

Engelke

Anlage 1 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Herford für das Jahr 2024 (Unterbringungssachen)

07.06.2024	Steinecker
14.06.2024	Dieck
21.06.2024	Diembeck
28.06.2024	Vogel
05.07.2024	Diembeck
12.07.2024	Steinecker
19.07.2024	Diembeck
26.07.2024	Steinecker
02.08.2024	Vogel
09.08.2024	Vogel
16.08.2024	Steinecker
23.08.2024	Dieck
30.08.2024	Diembeck
06.09.2024	Dieck
13.09.2024	Diembeck
20.09.2024	Dieck
27.09.2024	Steinecker
04.10.2024	Dieck (Brückentag)
11.10.2024	Diembeck
18.10.2024	Vogel
25.10.2024	Vogel
01.11.2024	(-) Allerheiligen
08.11.2024	Dieck
15.11.2024	Diembeck
22.11.2024	Vogel
29.11.2024	Vogel
06.12.2024	Dieck
13.12.2024	Diembeck
20.12.2024	Vogel
27.12.2024	Vogel

Anlage 2 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Herford für das Jahr 2024 (Gs-Haftsachen, Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NW)

07.06.2024	Dr. Schwöppe-Funk
14.06.2024	Dr. Schwöppe-Funk
21.06.2024	Dr. Schwöppe-Funk
28.06.2024	Dr. Schwöppe-Funk
05.07.2024	Dr. Böttcher
12.07.2024	Pender
19.07.2024	Dr. Böttcher
26.07.2024	Dr. Böttcher
02.08.2024	Dr. Schwöppe-Funk
09.08.2024	Pender
16.08.2024	Pender
23.08.2024	Dr. Böttcher
30.08.2024	Pender
06.09.2024	Dr. Schwöppe-Funk
13.09.2024	Pender
20.09.2024	Dr. Schwöppe-Funk
27.09.2024	Pender
04.10.2024	Dr. Schwöppe-Funk
11.10.2024	Dr. Böttcher
18.10.2024	Dr. Böttcher
25.10.2024	Pender
01.11.2024	Feiertag frei
08.11.2024	Pender
15.11.2024	Blöbaum
22.11.2024	Pender
29.11.2024	Pender
06.12.2024	Pender
13.12.2024	Dr. Schwöppe-Funk
20.12.2024	Dr. Schwöppe-Funk
27.12.2024	Dr. Schwöppe-Funk